

zum Bebauungsplan-Entwurf Nr. 293 - Am Stadion -

1. Anlaß zur Aufstellung und Verfahrensvorbereitungen

Der Bebauungsplan Nr. 193 - Teilplan 1 - Hohenhorst war seit dem 12.5.1979 rechtsverbindlich. Er wird durch den neuen Bebauungsplan Nr. 293 - Am Stadion - ersetzt, dessen räumliche Abgrenzung mit der des alten Bebauungsplanes identisch ist.

Ziel des Bebauungsplanes Nr. 193 - Teilplan 1 - Hohenhorst - war es, sowohl die Stärkung und Verbesserung der Wirtschaftsstruktur als auch die Sicherung des Sport- und Freizeitentrums - Hohenhorst - zu gewährleisten. Die Sport- und Freizeitanlage ist u. a. Ersatzmaßnahme für die durch Bau des Knappschafts-Krankenhauses entfallene Bezirkssportanlage "Viktoria-Kampfbahn".

Grundlage waren u. a. die Entwicklungsvorstellungen der Stadt für die Wirtschaftsförderung in Recklinghausen. Der Bebauungsplan liegt zwischen den beiden Stadtteilzentren Recklinghausen Hauptbahnhof und Recklinghausen Süd.

Der frühere Bebauungsplan Nr. 193 - Teilplan 1 - Hohenhorst - wies eine größere Teilfläche als Industriegebiet, zweigeschossig, GRZ = 0,8, GFZ = 1,6 aus, die auch zur Ansiedlung größerer Unternehmen vorgehalten werden sollte.

Heute sind auf der Grundlage des v.g. Bebauungsplanes Gewerbeflächen schon vergeben bzw. über ihre Vergabe wird verhandelt. Die im Bebauungsplan festgesetzte südliche Verlegung der Erschließungsstraße "Am Stadion" wurde entbehrlich, da die Ansiedlung größerer Industrieunternehmen derzeit nicht mehr realitätsbezogen und die vorgesehenen Stichstraßen schon ausgebaut sind.

Da die Flächen kleinteiliger vergeben werden könnten, die Erschließungsstraße teilweise öffentlich gefördert und deren Finanzierungsmittel gesichert sind, war der neue Bebauungsplan erforderlich.

Im Zusammenhang mit der Neuaufstellung erfolgten sowohl kleinere Korrekturen der nachrichtlichen Übernahmen der Grünflächengestaltung (Teich), der Begrenzung des Landschaftsschutzgebietes bzw. der Verbandsgrünfläche, als auch die Sicherung eines Pumpwerkes im Nordteil des Bebauungsplanes.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Der Bebauungsplan-Entwurf Nr. 293 - Am Stadion - wird begrenzt durch

- den südlichen Böschungsfuß der Bundesbahnlinie Hamm-Osterfeld,
- den östlichen Böschungsfuß der Bundesbahnlinie Wanne-Eickel-Münster
- eine Linie 30 m parallel nördlich des Hohenhorster Weges
- die Ostgrenze und Nordgrenze der Verkehrsfläche Kleinherner Straße bis zur BAB A 43
- den östlichen Böschungsfuß der BAB A 43 bis zur Bundesbahnlinie Hamm-Osterfeld.

3. Vorgaben

- Vorher seit dem 12.5.1979 verbindlicher Bebauungsplan Nr. 193 - Teilplan 1 - Hohenhorst -
- Seit dem 29.9.1980 gültiger Flächennutzungsplan der Stadt Recklinghausen
- Bereiche der Verbandsgrünfläche Nr. 136 und gleichzeitig des Landschaftsschutzgebietes L 8 für große Teile der Hohenhorster Heide.

4. Ziele der Landesplanung

4.1 Landesentwicklungsprogramm (LEPro)

Das Gesetz zur Landesentwicklungs/Landesentwicklungsprogramm vom 19.3.1974 schreibt im § 7 vor, im Rahmen der zentralörtlichen Gliederung eine Verdichtung durch Konzentration von Wohnungen und Arbeitsstätten in Verbindung mit zentralörtlichen Einrichtungen anzustreben und unter Berücksichtigung der Verkehrsverbindungen vorrangig in den Siedlungsschwerpunkten zu fördern. Die räumliche Struktur dieser Verdichtungsgebiete soll gesichert und weiter entwickelt werden (§ 8 LEPro).

Zur Verwirklichung der genannten Grundsätze sind gem. § 19 (3a) und 25 (1) LEPro insbesondere in den Ballungskernen die Voraussetzungen zu schaffen, die eine Förderung der gewerblichen Wirtschaft in der Weise ermöglichen, daß die Erwerbsgrundlagen und die Versorgung der Bevölkerung gesichert werden und ein angemessenes und ausgewogenes Wirtschaftswachstum erreicht wird. Ferner wird im § 29 Ziff. 2 und 4 LEPro gefordert, insbesondere in den Verdichtungsgebieten schnell erreichbare verkehrsgünstig gelegene Schwerpunkte, vor allem für die Tageserholung zu schaffen und eine ausreichende Ausstattung mit Sport- und Spielanlagen anzustreben, die für den Schulsport, den Breiten- und Leistungssport sowie für die Freizeitgestaltung möglichst vielfältig zu nutzen sind. Mit der planungsrechtlichen Festsetzung eines Gewerbegebietes sowie einer größeren zusammenhängenden Grünfläche (Sportanlage) im Bereich Hohenhorst soll den vorgenannten Zielen Rechnung getragen werden.

4.2 Landesentwicklungsplan (LEP)

Im Landesentwicklungsplan I/II i.d.F. vom 1.5.1979 wird die Stadt Recklinghausen als Mittelzentrum mit 100.000 bis 150.000 Einwohnern im Mittelbereich dargestellt und gem. § 19 LEPro dem Ballungskern zugeordnet. Recklinghausen liegt am Kreuzungspunkt zweier Entwicklungsachsen 1. Ordnung. Mittelzentren dieser Größenordnung weisen in der Regel eine überdurchschnittliche mittelzentrale Infrastrukturausstattung und/oder eine herausragende Stellung im regionalen Arbeitsmarkt auf.

Damit gehört Recklinghausen zu den Entwicklungsschwerpunkten im Sinne des § 21 LEPro, für die gem. §§ 7 bis 10 LEPro eine Konzentration von Wohnungen und Arbeitsstätten in Verbindung mit zentralörtlichen Einrichtungen gefordert wird und auf die sich die Gesamtentwicklung des Landes ausrichten soll.

4.3.1 Gebietsentwicklungsplan (GEP 66)

Im Gebietsentwicklungsplan 1966 ist der Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 293 als Freizone - land- und forstwirtschaftlicher Bereich - dargestellt.

4.3.2 Gebietsentwicklungsplan

Teilabschnitt Nördliches Ruhrgebiet - Entwurf -

Im Entwurf des Gebietsentwicklungsplanes - Teilabschnitt Nördliches Ruhrgebiet - wird der nördliche Teil des Planbereiches des Bebauungsplanes Nr. 293 als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich für nicht oder nicht erheblich belästigende Betriebe dargestellt. Der südliche Teil wird dem Agrar- bzw. Waldbereich mit besonderer Kennzeichnung als Erholungsbereich zugeordnet. Darüber hinaus wird der Waldbereich mit den unmittelbar angrenzenden Freiflächen als Bereich für den Schutz der Landschaft eingestuft.

4.4 Ziele der Landesplanung für Recklinghausen (gem. § 18 Landesplanungsgesetz NW (LaPlaG) i.d.F. vom 3.6.1975, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.1979)

Die Bauleitpläne sind gem. § 1 (4) BBauG den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.

Da der Bebauungsplan gem. § 8 (2) BBauG aus dem seit dem 29.9.1980 wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Recklinghausen entwickelt ist, kann davon ausgegangen werden, daß auch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 293 den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entsprechen.

5. Ziele der Stadtentwicklungsplanung

Der Rat der Stadt Recklinghausen hat in seiner Sitzung am 6.12.1976 beschlossen, den Entwurf zum Stadtentwicklungsprogramm, ergänzt um die in den einzelnen Fachausschüssen vorgeschlagenen Änderungen, allen raum-, zeit- und finanzwirksamen Planungs- und Investitionsentscheidungen, insbesondere dem Flächennutzungsplan als fortschreibbaren Handlungsrahmen zugrunde zu legen. Gem. § 1 (5) BBauG sind diese Ziele bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen.

In Abstimmung mit den Erfordernissen bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes sind die Ergebnisse aus der Diskussion zu den Themen "Bereitstellung gewerblicher Bauflächen" und "zusätzliche Wohnbauflächen" sowohl in das Stadtentwicklungsprogramm als auch in den Flächennutzungsplan eingearbeitet worden. Die wichtigste Grundvoraussetzung für das Ziel, in größerem Umfang Arbeitsplätze zu schaffen und dazu Betriebe anzusiedeln, ist die Ausweisung ausreichend großer Industrie- und Gewerbeflächen. Der Bebauungsplan-Entwurf trägt diesem Ziel Rechnung.

Darüber hinaus sind für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 293 auch die Ziele des Sportstättenleitplanes (Fortschreibung 1979) zu berücksichtigen. Das Sport- und Freizeitzentrum Hohenhorst verfügt z. Zt. über ein Stadion, 2 Nebenplätze und ein Kleinspielfeld (Kunststoff), eine Bogenschützenanlage sowie eine Trimmstrecke.

Eine Untersuchung zum Sportstättenleitplan für den Sportbezirk D hat ergeben, daß die vorhandene Sport- und Freizeitstätte um eine Anlage, (1 Nebenplatz mit Kunstrasen 7.500 qm) ergänzt werden muß. Die beabsichtigten planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 293 tragen diesem i.S. von § 1 (5) BBauG Rechnung.

6. Ziele der Stadtplanung

Als langfristiges Ziel der Stadtplanung wird die Stärkung und Verbesserung der Wirtschaftsstruktur sowie deren Wandlungsfähigkeit angesehen. Um eine Abwanderung von Arbeitskräften zu verhindern, die evtl. durch Rationalisierungsmaßnahmen entfallen würden, sind nach Gesichtspunkten der Wirtschaftsförderung in Recklinghausen u.a. im Einzugsbereich der Entwicklungsachse zwischen Recklinghausen-Hauptbahnhof und Recklinghausen-Süd mehrere Flächen für die Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben vorgesehen. Der Ausbau der Erschließungsstraße "Am Stadion" sowie die Reduzierung von größeren Industrie- und Gewerbeflächen (Nordwestteil) setzt aus finanzierungstechnischen Gründen neues, detaillierteres Planungsrecht nach Bundesbaugesetz voraus. Gegenüber dem vorherigen Bebauungsplan sind einige Ergänzungen vorgenommen worden:

Für eine Teilfläche nordwestlich der Straße "Am Stadion" ist die Ausweisung als Industriegebiet, mit einer Grundflächenzahl von 0,8 und einer Geschosßflächenzahl von 1,6 beibehalten. Die weiteren als Bauflächen nördlich und südlich der Straße "Am Stadion" vorgesehenen Grundstücke bleiben Gewerbegebiet. Nach den Zielen der Wirtschaftsförderung sollen nichtstörende Gewerbebetriebe wie auch schon im Bereich "Zum Wetterschacht" angesiedelt werden (z. B. Auslieferungsläger, Handelshöfe, Handwerksbetriebe usw.)

Im Rahmen der Verhandlungen zur Ansiedlung von Gewerbebetrieben und entsprechenden Kenntnissen betriebsinterner Funktionen wurde erst nach erfolgter öffentlicher Auslegung das Erfordernis erkennbar, für Verwaltungs- und Büronutzungen einen Teil der Geschosßflächen in einem dritten bzw. vierten Obergeschoß zu ermöglichen. Im Zuge der Vorbereitung des Satzungsbeschlusses wurde ein entsprechendes Änderungsverfahren gem. § 2a (7) BBauG durchgeführt.

Eine Parzelle im Übergangsbereich der verschiedenen Nutzungen war zwar dem Sport- und Freizeitbereich zugeordnet, aber als Gewerbeausweisung festgesetzt, um eine kommerzielle Nutzung möglich zu machen (Tennishalle, Eissporthalle o.ä.). Hier erfolgte eine ergänzende Festsetzung mit der Möglichkeit, hier auch Verwaltungsgebäude zu errichten. Im nordöstlichen Planbereich verbleibt die bestehende Versorgungsfläche "Bauhof". Aus Immissionsschutzgründen schließt die Gewerbefläche an der Südseite, zu den Sportflächen hin, mit einem durchschnittlich 20 m breiten Immissionsschutzgrün gem. § 9 (1) Abs. 24 BBauG ab. Die nach Süden anschließenden Flächen werden mit Ausnahme des Bereiches einer geplanten Tennisplatzanlage, als Grünflächen (Sportanlagen) und entsprechend der heutigen Nutzung als Flächen für die Forstwirtschaft bzw. Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Östlich des Bruchweges bzw. südlich der Versorgungsfläche "Bauhof" wird der Stellplatzbedarf für die Sport- und Stadionanlage Hohenhorst abgedeckt, deren weiterer Ausbau endgültig planungsrechtlich geregelt werden soll. Diese Parkplätze sollen so gestaltet und angelegt werden, daß die Beziehungen zu den Freizeit- und Sportanlagen klar erkennbar sind. Die Stellplatzanlagen sollen durch Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern sowie durch die Verwendung von Rasensteinen für diese Flächen einen Bezug zu den Grünflächen erhalten.

Die Industrie- und Gewerbeflächen sollen zu den Verkehrsflächen mit Anpflanzungen eingefriedet werden. Außerdem ist gem. § 9 Abs. 1 Ziff. 25a und b BBauG ein Pflanzgebot von Bäumen innerhalb der Verkehrsflächen aufgenommen, um auch hier Verbindungen zu den Grün-, Sport- und Freizeitanlagen zu bekommen.

Für die Tennisplatzanlage wird durch die Ausweisung als Mischgebiet - wie auch für die dem Sport zugeordnete Gewerbefläche an der Straße "Am Stadion" die Möglichkeit einer privaten Nutzung gegeben. Hier werden, entsprechend der Verbandsgrünfläche und dem Bereich des Landschaftsschutzgebietes, geringfügige Korrekturen vorgenommen, um insbesondere den Waldbestand zu sichern. Die südlich der geplanten Sportanlagen anschließenden Grün- und Forstflächen sollen einschließlich eines geplanten Teiches für die Naherholung erschlossen werden.

Als Ersatz für die im Zusammenhang mit dem Ausbau der Sport- und Freizeitplanungen vorgenommenen Rodungen sind innerhalb des Plangebietes Neuanpflanzungen vorgenommen worden. Diese Maßnahmen sind auf der Grundlage des vorherigen Bebauungsplanes Nr. 193 - Hohenhorst - schon realisiert und waren, da sie überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen betrafen, nur geringfügig.

Der Breuskesmühlenbach, der als offener Vorfluter die Entwässerung des gesamten Bereiches aufnimmt, durchzieht in der Nordostspitze das Plangebiet.

Um bestimmte, stärker emitierende Gewerbe- und Industriebetriebe unzulässig zu machen, wurden sie durch textliche Festsetzungen gem. § 1 Abs. 5 BauNVO i. V. mit der Abstandsliste 1982 (Runderlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW vom 9.7.1982) von der Ansiedlung ausgeschlossen.

7. Verkehrerschließung

Mit der Friedrich-Ebert-Straße im Westen und der Herner Straße im Osten verlaufen in Nord-Süd-Richtung außerhalb des Planbereiches zwei Hauptverkehrsstraßen, die auch für die Erschließung des Bebauungsplanbereiches von Bedeutung sind.

Die beiden Straßenzüge sind als L 1208 bzw. B 51 klassifiziert. Sowohl die Friedrich-Ebert-Straße als auch die Herner Straße gehören lt. Generalverkehrsplan der Stadt Recklinghausen zum Primärnetz.

Innerhalb des Planbereiches verläuft ein wichtiger Straßenzug und zwar, in Nord-Süd-Richtung, der Bruchweg.

Der Bruchweg ist als Gemeindeverbindungsstraße RES -16 klassifiziert. Er liegt lt. Generalverkehrsplan im Sekundärnetz. Neben seiner Funktion als Haupteerschließungsstraße und Stadtteilverbindung übernehmen der Bruchweg und, in Verlängerung, die Hochstraße abschnittsweise einen Teil des starken Verkehrsaufkommens der Herner- und Bochumer Straße. Eine evtl. Verlegung des Bruchweges wird planungsrechtlich gesichert.

Die Erschließung der südl. der Hamm-Osterfelder Bahn gelegenen GI- und GE-Flächen erfolgt über die Straße "Am Stadion" bzw. über Stichwege, die von dieser Straße ausgehen. Für die unmittelbar südl. der Bundesbahn liegenden Teilflächen ist ein Gleisanschluß möglich. Die Andienung des Stadions selbst sowie die Zu- und Abfahrt der vorgelagerten Stellplätze erfolgt ebenfalls über die Straße "Am Stadion".

Die Stellplätze westl. der Bundesbahnstrecke Wanne - Münster werden vom Bruchweg aus angefahren. Eine Fußgängerüberführung von den Parkplätzen zu den Sportanlagen ist sinnvoll und entsprechend ist die Einräumung von Wegerechten für die Allgemeinheit vorgesehen. Das gleiche ist für eine Fortsetzung dieser Fußwegeverbindung durch eine Unterführung der Bundesbahnstrecke Wanne - Münster vorgesehen. Somit ist eine direkte kreuzungsfreie Verbindung für den Fußgänger zwischen Sportanlagen und dem öffentlichen Nahverkehr in der Herner- und Bochumer Straße möglich.

Darüber hinaus erhält die Verbindung zum Saatbruchgelände eine größere Bedeutung durch das Vorhandensein von Gemeinbedarfseinrichtungen (Vestlandhalle, Hallenbad) und Veranstaltungen (z. B. Palmkirmes) in diesem Bereich und durch das damit verbundene zusätzliche Angebot von Stellplätzen. Des weiteren wird an die Anlage von Stellplätzen im Zusammenhang mit möglichen Verkehrsbeschränkungen besonderer Art gedacht, die bei austauschenden Wetterlagen (Smog-Alarm) in Kraft gesetzt werden müssen. Der aus südlicher Richtung auf die Innenstadt zufließende Verkehr kann hier abgefangen werden. Das ausschließlich dem Fußgänger vorbehaltene Bauwerk im Damm der DB-Strecke Wanne - Münster soll im äußersten Notfall (keineswegs ständig) auch von Kraftfahrzeugen befahrbar sein. Das muß bei der Ausbauplanung berücksichtigt werden.

Alle Stellplätze, auch die an der Tennishalle, werden begrünt. Die Wald- und Forstwege bleiben in ihrer Funktion erhalten und werden in ihrer Lage ausgerichtet auf die geplanten Fußwegeverbindungen, die

bei einem evtl. Ausbau und damit verbundener Tieflegung des Hohenhorster Weges niveaufrei darüber hinweggeführt werden sollten.

Der öffentliche Nahverkehr bedient den Bebauungsplanbereich mit der Buslinie 239 in der Friedrich-Ebert-Straße (Taktfolge alle 15 Minuten), mit der Buslinie 205 in der Herner Straße/Bochumer Straße (Taktfolge alle 10 Minuten).

8. Immissionen

8.1 Lärmimmissionen

Der Bebauungsplan-Entwurf Nr. 293 - Am Stadion - wird im Westen durch die Bundesautobahn A 43 tangiert.

Die Bundesautobahn A 43 ist mit einem DTV von 58.200 Kfz/24 Std. auf das Zieljahr 1990 prognostiziert.

Daraus ergibt sich eine Belastung von 3.492 Kfz/Std. am Tage, sowie 814 Kfz/Std. in der Nacht.

Aus diesen Belastungen ergibt sich lt. DIN 18005, Seite 2, Bild 1 in 25 m Entfernung von der Mitte der nächstgelegenen Richtungsfahrbahn ein äquivalenter Dauerschallpegel von 67,0 dB (A) am Tage sowie 61,0 dB(A) in der Nacht.

Der Planungsrichtpegel der DIN 18005 in Verbindung mit dem Planungserlaß vom 08.07.1982 beträgt für MI-Gebiet $60 \text{ dB(A)} + 10 \text{ dB(A)} = 70 \text{ dB(A)}$ am Tage sowie $45 \text{ dB(A)} + 10 \text{ dB(A)} = 55 \text{ dB(A)}$ in der Nacht.

Diese Richtpegel werden am Tage nicht überschritten. In der Nacht werden die Werte um 6 dB(A) überschritten. Beim Bau von Wohnhäusern im östlich der BAB A 43 gelegenen MI-Gebiet werden Schallschutzmaßnahmen in Form von Schallschutzfenstern erforderlich.

In der VDI Richtlinie 2719 - Schalldämmung von Fenstern - werden Werte, die im Inneren von Wohn- und Schlafräumen im MI-Gebiet mit 30 - 35 dB(A) festgelegt sind, empfohlen. Da die Nachtbelastung 61 dB(A) beträgt, ist eine Schallpegeldifferenz von mindestens 26 dB(A) - 31 dB(A) herzustellen. Dies wird erreicht durch den Einbau von Schallschutzfenstern der Klasse 2 mit einem bewerteten Schalldämmmaß von 30 - 34 dB(A).

Im Norden tangiert die Bundesbahnstrecke Hamm - Osterfeld den Planbereich und wird von 103 Zügen am Tage sowie 58 Zügen in der Nacht frequentiert. Die Anzahl der Züge umfaßt beide Fahrtrichtungen.

Die Streckenbelastung von 6 Zügen/Std. am Tage sowie 7 Zügen/Std. in der Nacht erzeugt lt. DIN 18005, Seite 3, Bild 2 in einem Abstand von 25m von der Mittelachse der Gleise einen äquivalenten Dauerschallpegel von 67,9 dB(A) am Tage sowie 68,6 dB(A) in der Nacht. Der Planungsrichtpegel der DIN 18005 beträgt für GI-Gebiete am Tage sowie in der Nacht 70 dB(A). Dieser Planungsrichtpegel wird im nordwestlich des Plangebietes liegenden GI-Gebiet nicht überschritten. Der Planungsrichtpegel der DIN 18005 in Verbindung mit dem Planungserlaß vom 08.07.1982 beträgt für GE-Gebiet tagsüber $65 \text{ dB(A)} + 10 \text{ dB(A)} = 75 \text{ dB(A)}$.

Dieser Wert wird im südlich sowie nördlich der Straße Am Stadion gelegenen GE-Gebiet nicht überschritten.

Der Planungsrichtpegel der DIN 18005 in Verbindung mit dem Planungserlaß vom 08.07.1982 beträgt für GE-Gebiet nachts $50 \text{ dB(A)} + 10 \text{ dB(A)} = 60 \text{ dB(A)}$.

Dieser Wert wird durch die Immissionen der Bundesbahnstrecke Hamm - Osterfeld bei einem äquivalenten Dauerschallpegel von $68,6 \text{ dB(A)} - 7,1 \text{ dB(A)}$ (aufgrund der größeren Entfernung von 130 m) $= 61,5 \text{ dB(A)}$ um $1,5 \text{ dB(A)}$ südlich der Straße Am Stadion überschritten. Das nördlich der Straße Am Stadion gelegene GE-Gebiet wird durch $68,6 \text{ dB(A)} - 1,0 \text{ dB(A)} = 67,6 \text{ dB(A)}$ belastet.

Der Planungsrichtpegel wird hier um $7,6 \text{ dB(A)}$ überschritten. In der VDI Richtlinie 2719 - Schalldämmung von Fenstern - werden Werte, die im Inneren von Wohn- und Schlafräumen im GE-Gebiet mit $30 \text{ dB(A)} - 35 \text{ dB(A)}$ festgelegt sind, empfohlen.

Da die Nachtbelastung südlich der Straße Am Stadion $61,5 \text{ dB(A)}$ beträgt, ist eine Schallpegeldifferenz von mindestens $26,5 \text{ dB(A)}$ bis $31,5 \text{ dB(A)}$ herzustellen. Dies wird erreicht durch den Einbau von Schallschutzfenstern der Klasse 2 mit einem bewerteten Schalldämm-Maß von $30 \text{ dB(A)} - 39 \text{ dB(A)}$.

Die Nachtbelastung nördlich der Straße Am Stadion beträgt $67,6 \text{ dB(A)}$. Es ist eine Schallpegeldifferenz von mindestens $32,6 - 37,6 \text{ dB(A)}$ herzustellen. Dies wird bei zu errichtenden Wohnungen im GE-Gebiet durch den Einbau von Schallschutzfenstern der Klasse 3 mit einem bewerteten Schalldämm-Maß von $35 \text{ dB(A)} - 39 \text{ dB(A)}$ erreicht.

Die Bundesbahnstrecke Wanne - Münster wird im Osten des zu untersuchenden Planbereiches von 151 Zügen am Tage und 63 Zügen in der Nacht frequentiert. Die Anzahl der Züge umfaßt beide Fahrtrichtungen. Die Streckenbelastung von 9 Zügen/Std. am Tage und 8 Zügen/Std. in der Nacht erzeugt lt. DIN 18005, Seite 3, Bild 2 in 25 m Abstand von der Mittelachse der Gleise einen äquivalenten Dauerschallpegel von $74,7 \text{ dB(A)}$ am Tage und 74 dB(A) in der Nacht. Auf das ca. 50 m westlich der Bundesbahnstrecke Wanne - Münster gelegene GE-Gebiet werden durch die DB-Strecke tagsüber $74,7 \text{ dB(A)} - 3,2 \text{ dB(A)}$ (aufgrund der größeren Entfernung) $= 71,5 \text{ dB(A)}$ wirksam. Die Nachtbelastung beträgt $74,0 \text{ dB(A)} - 3,2 \text{ dB(A)} = 70,8 \text{ dB(A)}$.

Der Bruchweg verläuft im östlichen Bereich des Plangebietes und ist im Generalverkehrsplan, Planungsfall 6, tagsüber mit 218 Kfz/Std. in beiden Richtungen für das Zieljahr 1990 belastet.

Der Nachtwert liegt bei $\frac{218 \times 16}{10 \times 8} = 44 \text{ Kfz/Std.}$

Aus diesen Belastungen ergibt sich lt. DIN 18005, Seite 2, Bild 1 in 25 m Entfernung von der Straßenachse ein äquivalenter Dauerschallpegel von 55,3 dB(A) am Tage sowie 48,3 dB(A) in der Nacht. Auf das ca. 18 m von der Fahrbahnachse des Bruchweges entfernte GE-Gebiet werden Lärmimmissionen durch den Bruchweg von 55,3 dB(A) + 1,3 dB(A) (aufgrund der geringeren Entfernung) = 56,6 dB(A) wirksam. Die Nachtbelastung beträgt 48,3 dB(A) + 1,3 dB(A) = 49,6 dB(A).

In der DIN 18005, Blatt 1, Seite 5, wird unter Ziffer 4 das Zusammenwirken mehrerer Schallquellen beschrieben. Daraus resultiert, daß die zwei wie vor beschriebenen Schallquellen zu einem äquivalenten Dauerschallpegel von 71,7 dB(A) am Tage sowie 70,8 dB(A) in der Nacht einwirken werden.

Der Planungsrichtpegel der DIN 18005 in Verbindung mit dem Planungserlaß vom 08.07.1982 beträgt für GE-Gebiet tagsüber 65 dB(A) + 10 dB(A) = 75 dB(A). Dieser Wert wird nicht überschritten.

Der Nachtwert von 50 dB(A) + 10 dB(A) = 60 dB(A) wird in der Nacht um 10,8 dB(A) überschritten. In der VDI Richtlinie 2719 - Schalldämmung von Fenstern - werden Werte, die im Inneren von Wohn- und Schlafräumen im GE-Gebiet mit 30 dB(A) - 35 dB(A) festgelegt sind, empfohlen.

Bei einer Nachtbelastung von 70,8 dB(A) ist eine Schallpegeldifferenz von mindestens 35,8 dB(A) bis 40,8 dB(A) herzustellen. Dies wird erreicht durch den Einbau von Schallschutzfenstern der Schallschutzklasse 3 mit einem bewerteten Schalldämm-Maß von 35,0 dB(A) - 39,0 dB(A).

Da der zu untersuchende Bebauungsplanbereich durch die Bundesautobahn A 43 und die DB-Strecke Wanne - Münster sowie der DB-Strecke Hamm - Osterfeld als erheblich vorbebelastet angesehen werden kann, wurde von der Möglichkeit, entsprechend der DIN 18005, Ziffer 5, Gebrauch gemacht, bei der Feststellung der Planungsrichtpegel einen Zuschlag von 10 dB(A) zu berechnen.

8.2 Abgase

Bei Messungen der Immissionsbelastungen durch Abgase, die der TÜV-Essen an verschiedenen Autobahnen durchgeführt hat, stellte sich heraus, daß sich die Belastungen durch Abgase nach ca. 30 m von der Emissionsquelle stark vermindern. Da östlich der Bundesautobahn A 43 zusätzlich Grünflächen zu Immissionsschutzzwecken angeordnet werden, sind zusätzliche Einflüsse durch Abgase auf das zu untersuchende Plangebiet nicht zu erwarten.

8.3 Schadstoffimmissionen

Der Planbereich wird im Luftreinhalteplan Ruhrgebiet-Mitte als vorbelasteter Bereich geführt und ist vielfältigen Belastungen durch Schadstoffe ausgesetzt. Insgesamt erreichen die vorliegenden Werte keine Größenordnung, die Einfluß auf die Planabsichten und die angestrebte Nutzung hätten oder durch die Nutzung über ein zumutbares Maß hinaus erhöht würde.

Staub

Der Bebauungsplanbereich liegt überwiegend in einem Planquadrat, in dem der Jahresmittelwert für Staub I_1 unter $0,20 \text{ g/qm d}$ liegt (zulässiger Grenzwert nach TA Luft $IW_1 = 0,60 \text{ g/m}^2 \text{ d}$). Der maximale Monatsmittelwert I_2 liegt hier unter $0,35 \text{ g/m}^2 \text{ d}$ (zulässiger Grenzwert nach TA Luft $IW_2 = 0,65 \text{ g/m}^2 \text{ d}$).

Der Planbereich östlich des Stadions gehört zu einem Planquadrat mit geringfügig höheren Meßwerten:

I_1 liegt unter $0,25 \text{ g/m}^2 \text{ d}$, I_2 unter $0,59 \text{ g/m}^2 \text{ d}$. Auch hier werden die Grenzwerte der TA Luft nicht erreicht.

Schwefeldioxid

Die Immissionsnenngrößen bei Schwefeldioxid lagen im gesamten Planbereich im Jahr 1981 für den Jahresmittelwert I_1 unter $0,07 \text{ mg/m}^3$ (zulässiger Grenzwert $IW_1 = 0,14 \text{ mg/m}^3$) und für den I_2 -Wert, der die Spitzenkonzentration beinhaltet, unter $0,26 \text{ mg/m}^3$ (zulässig ist $IW_2 = 0,40 \text{ mg/m}^3$).

Belastung der Böden durch Blei

Für die Wirkdosis (Gesamtgehalt) von Blei werden an zwei dem Plangebiet benachbarten Meßstellen erhöhte Werte festgestellt. In einem Fall wird im Bereich östlich der Hohenhorster "Wiese" am Bruchweg die Bedenklichkeitsschwelle von 100 mg/g TS überschritten, d. h. daß in Zukunft in diesem Bereich von einer Düngung mit Klärschlamm abgesehen werden soll. Gesundheitliche Schäden für Menschen sind bei diesen geringen Konzentrationen im Boden nicht zu erwarten. Außerdem muß darauf hingewiesen werden, daß hier eine landwirtschaftliche bzw. gärtnerische Nutzung nicht mehr stattfindet.

8.4 Sonstige Belastungen

Die übrigen Schadstoffkonzentrationen liegen unter der Bedenklichkeitsschwelle.

9. Versorgungs- und Entsorgungsanlagen

(siehe auch Anlage Nr. 1)

- Gas; eine Gasfernleitung der Ruhrgas AG (NW 400), die über Leitungsrechte zugunsten eines Erschließungsträgers gesichert wird, durchquert das Gebiet entlang der Hamm - Osterfelder Bahn in west-östlicher Richtung.
- Wasser; in den Planbereich hinein führt von Osten her im Zuge des Hohenhorster Weges bis zum Bruchweg eine Zubringerleitung DN 600. Im Bruchweg besteht eine Versorgungsleitung DN 200 bzw. 150 und in der Straße "Am Stadion" eine Versorgungsleitung DN 200.
- Fernheizung; im Planbereich ist keine Fernheizleitung vorhanden und auch bisher nicht geplant.
- Entwässerung; eine Versorgungsfläche - Pumpwerk - ist im Nordwestteil des Bebauungsplanes notwendig. Diese entfällt aus technischen Gründen im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 145 - Zum Wetterschacht -. Ein Änderungsverfahren wird parallel zum Bebauungsplan-Verfahren 293 - Am Stadion - durchgeführt.

Des Breuskesmühlenbach als offener Vorfluter und Abwasserkanäle entsorgen den Bereich. Der neu zu erschließende Bereich erhält Straßenkanäle mit NW 600 bis NW 1.000.

10. Kosten

Die vorgesehenen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 293 - Am Stadion - werden voraussichtlich folgende Kosten entstehen lassen:

a) Straßenbau	13.700.000,-- DM
b) Kanalbau	800.000,-- DM
c) Grunderwerb	25.000,-- DM
d) Grünanlagen, Aufforstungen und Einzelbäume	460.000,-- DM
e) Sonstiges (Sichtschutzbepflanzung an der BAB A 43)	15.000,-- DM
	15.000.000,-- DM

Teilweise sind Kosten bei der Realisierung der Erschließung auf der Grundlage des Bebauungsplanes Nr. 193 - Hohenhorst - Teilplan 1 - angefallen. Da diese nicht im einzelnen konkretisiert und abgerechnet sind, wurde die Kostenschätzung für den Bebauungsplan Nr. 293 - Am Stadion - vom Bebauungsplan Nr. 193 - Hohenhorst - Teilplan 1 übernommen. Nach Fertigstellung der Gesamtmaßnahmen werden die endgültigen Kosten abgerechnet. (Erschließungsabrechnungen usw. siehe auch Pkt. 11 - vorgesehene Finanzierung).

11. Vorgesehene Finanzierung (§ 9 (8) BBauG)

Gem. § 9 (8) BBauG soll auf die Maßnahmen hingewiesen werden, die zur Verwirklichung des Bebauungsplanes alsbald getroffen werden sollen; die überschlägig ermittelten Kosten, die der Gemeinde voraussichtlich entstehen (siehe Punkt 10. der Begründung) und die vorgesehene Finanzierung sollen angegeben werden.

Die voraussichtlichen Kosten für die Erschließung bzw. ihre erstmalige Erstellung müssen gem. der §§ 123 ff bis zu 90 % der beitragsfähigen Aufwendungen von den Eigentümern getragen werden.

(Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Recklinghausen vom 22.12.1982).

Gem. § 129 (1) BBauG wird der Restbetrag von mindestens 10 % der beitragsfähigen Aufwendungen von der Gemeinde getragen. Die Mittel müssen in die mittelfristigen Haushaltsplanungen aufgenommen werden.

12. Bergbauliche Sicherungsmaßnahmen

Um die Bauwerke wirksam und in angemessener Weise gegen evtl. Bergschäden sichern zu können, ist schon vor Beginn der Einzelplanungen mit dem Bergbau Verbindung aufzunehmen, damit gesetzlich geregelte Vorkehrungen getroffen werden können.

Bei Verwendung von Fertigbauweise sollte wenigstens das unterste Geschöß in konventioneller Bauweise ausgeführt werden. Versetzte Geschosse sind zu vermeiden.

Alle Baukörper sind möglichst klar zu gliedern und in Abständen von höchstens 30 m durch Bewegungsfugen zu trennen. Die Bewegungsfugen müssen gradlinig verlaufen und dürfen nicht abgewinkelt sein. Die Körper sind so anzuordnen, daß die Oberkante der Fundamente nicht tiefer als 4,50 m unter der vorhandenen Geländeoberfläche liegt.

13. Flächenbilanz

Zu dieser Begründung gehört als Anlage eine Flächenbilanz. (Siehe Anlage Nr. 3 der Begründung).

1. Textliche Festsetzungen

1.1 Zulässige Nutzungen im Mischgebiet

Gem. § 1 Abs. 5 i.V. mit Abs. 9 BauNVO wird festgesetzt, daß im MI-Gebiet nur Anlagen für gesundheitliche und sportliche Zwecke gem. § 6 Abs. 2 Ziff. 5 BauNVO zulässig sind sowie Wohn- und Bürogebäude gem. § 6 Abs. 2 Ziffern 1 u. 2 nur insoweit, als sie im Zusammenhang mit den Anlagen für gesundheitliche und sportliche Zwecke erforderlich sind.

1.2 Zulässige Nutzungen im GE-Gebiet "A"

Gem. § 1 Abs. 5 i. V. m. Abs. 8 und 9 BauNVO wird festgesetzt, daß im mit "A" gekennzeichneten GE-Gebiet nur Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude gem. § 8 Abs. 2 Ziffer 2 BauNVO und Anlagen für sportliche Zwecke gem. § 8 Abs. 3 Ziff. 2 BauNVO zulässig sind.

1.3 Zulässigkeit von Ausnahmen

Gem. § 1 Abs. 6 Ziff. 2 BauNVO sind alle Anlagen allgemein zulässig, die im GE-Gebiet nach § 8 Abs. 3 (1) BauNVO und im GI-Gebiet nach § 9 Abs. 3 (1) BauNVO als ausnahmsweise zulässig vorgesehen sind.

1.4 Vorgärten-Einrichtung, Unterhaltung

Gem. § 9 Abs. 1 Ziffer 10 BBauG wird festgesetzt, daß Vorgartenflächen (Fläche zwischen Straßenbegrenzungslinien und den vorderen Baugrenzen) von der Bebauung freizuhalten und gärtnerisch zu nutzen sind.

1.5 Gehrecht: Brücke über den Bruchweg

Gem. § 9 Abs. 1 Ziffer 21 BBauG wird ein Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit in Verbindung mit einer ca. 4,0 m breiten Fußgängerbrücke mit einer lichten Höhe von mind. 4,7 m über der Fahrbahnkante des Bruchweges festgesetzt. Die Brücke ist nur innerhalb der 30 m breiten, im Plan durch Signatur und Schrift bezeichneten Zone zulässig.

1.6 Gehrecht: Fußgängertunnel durch den Bundesbahndamm

Gem. § 9 Abs. 1 Ziffer 21 BBauG wird ein Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit in Verbindung mit einem Fußgängertunnel von ca. 6,0 m Breite und 4,2 m lichter Höhe durch den Damm der Bundesbahn festgesetzt. Der Tunnel ist nur innerhalb der 40 m breiten, im Plan durch Signatur und Schrift bezeichneten Zone zulässig.

1.7 Bebauung der Grünfläche - Sportanlagen

Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche ist eine den Zwecken der Grünfläche - Sportanlagen - dienende Bebauung, wie Tribünen usw., zulässig.

1.8 Bauliche Vorkehrungen gegen Immissionen

Für Wohngebäude innerhalb des gesamten Planbereiches wird gem. § 9 Abs. 1 Ziffer 24 festgesetzt, daß an allen äußeren Öffnungen von Wohn- und Schlafräumen Schallschutzfenster eingebaut werden müssen. Das bewertete Schalldämm-Maß muß mindestens der im Plan dargestellten Schallschutzklasse entsprechen.

1.9 Einschränkung der Nutzung in GI-Gebieten

Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, daß die gemäß § 9 Abs. 2 Ziffer 1 BauNVO zulässigen Industriebetriebe so eingeschränkt werden, daß die unter Nummer I bis IV des Abstandserlasses des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW vom 9.7.1982 genannten Industriebetriebe nicht zulässig sind.

1.10 Einschränkung der Nutzung in GE-Gebieten

Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, daß die gemäß § 8 Abs. 2 Ziffer 1 BauNVO zulässigen Gewerbebetriebe so eingeschränkt werden, daß die unter Nummer I bis IV des Abstandserlasses des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW vom 9.7.1982 genannten Gewerbe- bzw. Industriebetriebe nicht zulässig sind.

1.11 Ausnahmen von der Zahl der Vollgeschosse

Gem. § 1 (5) BauNVO i. V. mit § 8 (2) und 9 (2) 1 BauNVO sind Büro- und Verwaltungsgebäude im Gewerbe- und Industriegebiet innerhalb der als zweigeschossig ausgewiesenen überbaubaren Grundstücksfläche ausnahmsweise bis zu vier Vollgeschossen zulässig. Dabei darf die zugehörige Büro- und Verwaltungsnutzung 20 % der zulässigen Geschosßflächenzahl von 1,6 nicht überschreiten. Bei dreigeschossiger Nutzung ist ein Mindestabstand von 8 m und bei viergeschossiger Nutzung ein Mindestabstand von 10 m zu den Nachbargrenzen einzuhalten. (Bereiche sind im Bebauungsplan mit "B" gekennzeichnet.)

2. Kennzeichnungen gem. § 9 Abs. 5 des Bundesbaugesetzes

2.1 Bauliche Vorkehrungen gegen Abbaueinwirkungen

Nach Mitteilung des Bergbautreibenden ist im gesamten Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes mit Abbaueinwirkungen zu rechnen. Wegen notwendiger Sicherungsmaßnahmen ist die Stellungnahme des Bergbautreibenden einzuholen.

3. Hinweis

3.1 Bodendenkmalschutz

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist bei Bodeneingriffen mit archäologischen Bodenfunden zu rechnen. Dem Westfälischen Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege ist spätestens vier Wochen vor Baubeginn über Art und Umfang der Baumaßnahmen Mitteilung zu machen. Werden kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerksreste, sowie Einzelfunde (z. B. Tonscherben), aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit entdeckt, so sind diese Bodenfunde und ihre Entdeckungsstätte in unverändertem Zustand zu halten und unverzüglich der Gemeinde bzw. dem o.g. Amt gem. § 15 Denkmalschutzgesetz mitzuteilen.

Bebauungsplan Nr. 293 - Am Stadion -

Anlage Nr. 1 zur Begründung

1. Wasserversorgung

Das Plangebiet wird zentral durch Gelsenwasser mit Trinkwasser und Brauchwasser versorgt.

2. Entwässerung

Das Plangebiet wird zentral durch die städtische Kanalisation im Mischsystem entwässert.

Ein entsprechender - genereller - Entwässerungsentwurf wird aufgestellt.

Das Abwasser wird über den Hauptsammler in den Breuskesmühlenbach zur Kläranlage Herne-Nord in die Emscher (Gew. 2. Ordnung) geleitet.

Beanstandungen: keine

3. Vorhandene Gewässer

Innerhalb des Plangebietes sind folgende Gewässer vorhanden:

1. Breuskesmühlenbach (Gew. 2. Ordnung).

Anlage Nr. 2

Aufhebung bestehender Festsetzungen zum
Bebauungsplan Nr. 293

- Am Stadion -

1. Bebauungsplan Nr. 193 - Teilplan 1 -
- Hohenhorst -
rechtsverbindlich seit 12.05.1979
- 2.1. vereinfachte Änderung zum Bebauungsplan
Nr. 193 - Teilplan 1 -
- Hohenhorst -
rechtsverbindlich seit 12.01.1980
- 3.2. vereinfachte Änderung zum Bebauungsplan
Nr. 193 - Teilplan 1 -
- Hohenhorst -
rechtsverbindlich seit 02.02.1981

Flächenbilanz zum Bebauungsplan Nr. 293 - Am Stadion -

	ha	a	m ²	%
1. Fläche des Planungsgebietes	62	51	80	100
2. Verkehrsflächen	3	87	40	6,2
3. Fläche für Versorgungsanlagen	2	12	00	3,4
4. Grünflächen	23	58	30	37,7
- davon Immissionsschutzzone 2,82 90 ha				
5. Fläche für Bahnanlagen	2	28	40	3,7
6. Fläche für die Forstwirtschaft	10	11	50	16,2
7. Fläche für die Wasserwirtschaft	1	14	70	1,8
- davon Pumpwerk 0,24 30 ha				
8. Gewerbliche Bauflächen	19	39	50	31,0
GE 11,79 70 ha				
GI 3,97 10 "				
MI 3,62 70 "				
19,39 50 ha				

Anmerkung

Die Flächen wurden mit dem Rollscheibenplanimeter der Fa. Ott, Nr. 47 525, ermittelt.

Recklinghausen, den 18.07.1985
Der Stadtdirektor
I. A.

Aufgestellt und berechnet:
Recklinghausen, 06.10.1983

Stallknecht
Dipl.-Ing.

Amt 62

Brinkamp